

Nachricht in der Stadtrechnung von Arnheim über die Rückkehr der städtischen Gesandten Willem van Dornick und Gelis Ingennyewelant von Utrecht, wo sie bei NvK weilten.¹⁾

Or.: ARNHEIM, Gemeentearchief, Oud-archieff, Inv. no. 1245 f. 19^r.

¹⁾ S.o. Nr. 1676 und unten Nr. 1693.

zu 1451 September 6, Arnheim.

Nr. 1693

Eintragungen in der Stadtrechnung von Arnheim über Vorbereitungen zum Empfang des NvK.

Or.: ARNHEIM, Gemeentearchief, Oud-archieff, Inv. no. 1245 (1451/52) f. 44^r, 33^v und 56^r.

Erw.: Meinsma, Aflaten 102f.

Die städtischen Gesandten Gelis Ingennyewelant und Willem van Dornick¹⁾ berichten Bürgermeistern und Schöffen, soe si hadden geweest t'Utricht bi den legaat.

Die Stadt beauftragt Ian van Hokelom, wilt te vanghen voir den legaat.

Die Bürgermeister schenken den iegeren ierst maels, als si iagheden, doe die legaat sold comen, i postulathe gulden.

5

¹⁾ S.o. Nr. 1676 und 1692.

1451 September 6, Rom St. Peter.

Nr. 1694

Nikolaus V. an B. Johann von Eichstätt. Nach erneuter Intervention des NvK befiehlt er Johann verschärftes Vorgehen gegen die Einwohner von Weissenburg, die das Kloster Würzburg überfallen haben.¹⁾

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 397 f. 169^r-170^r.

Erw.: Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 605 Nr. 5916.

Einer kürzlich vorgelegten Bittschrift von Abt und Konvent des Benediktinerklosters Würzburg zufolge habe B. Johann unlängst Tristramus Zenner, Iacobus Steinlinger, Iordan, Ellinger und andere Einwohner der Stadt Weissenburg in der Diözese Eichstätt exkommuniziert und mit anderen kirchlichen Strafen belegt, weil sie mit ihren Komplizen bewaffnet in das Kloster eingedrungen waren, den Abt und die übrigen Insassen gewalttätig angegriffen, die Gebäulichkeiten verwüstet, dem Abt und dem Konvent gehörende Kleinodien und Güter geraubt und noch andere Gewaltakte begangen hatten; daraufhin habe B. Johann kraft des ihm durch NvK, in partibus illis apostolice sedis legatus, erteilten Auftrags die Strafen wegen Widerspenstigkeit der Exkommunizierten derart verschärft, daß keiner mehr dagegen appellieren konnte. Trotzdem haben sie dann aber unter dem Vorwand, von Johann ungerecht behandelt zu werden, an den apostolischen Stuhl appelliert und dort, wenngleich nicht auf ausdrücklichen apostolischen Befehl, so doch in der bei Justizsachen üblichen Weise von der Kanzlei ein Mandat an die Bischöfe von Würzburg und Regensburg erlangt, zusammen oder einzeln die Exkommunizierten zu absolvieren und gegebenenfalls das inzwischen von Johann über die Stadt verhängte Interdikt aufzuheben. Wie er, der Papst, nun aber aus einem Bericht des NvK erfahren habe, sei dieser nach genauer, in Anwesenheit beider Parteien eingeholter Unterrichtung über die Gewalttätigkeiten, Räubereien und Gottesfrevl der Exkommunizierten zu dem Ergebnis gekommen, daß jene Verbrechen tatsächlich unentschuldbar seien und er deshalb B. Johann befohlen habe, ungeachtet der Appellation bis zum äußersten gegen sie als Gottesfrevler vorzugehen. Abt und Konvent haben den Papst jetzt um Obsorge für den Fall gebeten, daß die genannte Absolution in der Tat erfolgen sollte. Deshalb kassiert dieser hiermit seinen Auftrag an die Bischöfe von Würzburg und Regensburg und befiehlt B. Johann, ihnen weiteres Vorgehen auf der Grundlage jenes Auftrages zu untersagen, von ihnen bereits gesetzte oder zukünftige Akte zu annullieren und gegen die Exkommunizierten selbst verschärfend vorzugehen.²⁾